



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VII. Chur-Trierische Postulata, die Kayserliche Wahl-Capitulation, und arrestirten Deposita betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. Mes aufgehalten, sey er allda belangen worden. Ob er nun wohl seine Exceptio-
nem Declinatoriam eingewendet, so sey doch in Concumaciam verfahren wor-
den. Wann nun das Parlament zu Mes könne dadurch seine Jurisdictionem fun-
diren, könnte es manninglich unter sich ziehen. Ille: Der Graff habe nach dem Pa-
risischen Hoff appellret, ob man wegen eines einzigen Graffen wolle solche Weitläuf-
tigkeit suchen, habe man doch wohl andere Sachen wieder die Reichs-Constitutiones
verwilligt, als den Octavum Electoratum. Nos: Es wär wohl nachblieben, wann
man nicht auf die Cron Frankreich das Abssehen gerichtet, und derselben hierum zu ge-
fallen gehalten wollen.

1648.
August.

Nos: (14.) Man hoffe, Se. Excell. werde es bey dem Schwedischen Instru-
mento lassen, und den s. Tandem omnes Sc. die Amnesti in den Kaiserlichen Erb-
Landen betreffend, also einrichten, wie er mit der Cron Schweden verglichen. Ille:
Wann man im übrigen zum Schluss gelangt, werde es daran nicht hassen.

Nos: (15.) Der s. de Ordine Melitensi, sey auszulassen, weil es allerhand Dis-
putationes erwecken, und denen Ständen, so darunter interessirt, præjudiciren,
selben Orden aber doch nichts mehrers zugehen werde. Herr Salvius: Es laufe wie-
der die Transaction in puncto Gravaminum. Herr Graff Servient: Stelle
es dahin.

Nos: (16.) Der s. Qui durante bello Sc. laufse wieder die verglichene Re-
stitution ex capite Amnistia, vel generalis restitucionis. Da wieder nun wird
von Sr. Excell. nichts eingewendet.

Nos: (17.) Könne man geschehen lassen, daß der Gravaminum remissive
und der Reformirten auf solche Masse gedacht werde, wie Se. Excellenz vorgeschla-
gen.

Nos: (18.) Halte man die Additionem sub Lit. E. die Reformation des
Kaiserlichen Reichs-Hoff-Maths betreffend ohnndthig, weil Ihre Kaiserliche Majes-
tät, was disfalls in puncto Justitia verglichen, ante ratificatam Pacem zu Werk
zurichten, und andern falls denen litigirenden Parteien die Exceptio declinato-
ria bevor bleibe.

Leichtlich wird erwehnet, daß man den s. Item de Controversia Sc. auf des
Fürstlich-Savonschen Begehrn dahin, und bis zu vorhabender Unterredung mit Sr.
Excellenz gestellt, und, wie er gesagt, auf gütliche Vergleichung stelle. Ille: Es be-
treffe eßliche Zinsen, wegen der von der Cron Frankreich deponirten Gelder, so der Her-
hog von Mantua nicht annehmen wollen. Ihre Königliche Majestät aber werden sol-
ches auch nicht ansehen, zu erweisen, daß sie ein solches Geld nicht achte.

Es war allbereit 8. Uhr, schied man also voneinander, und sagten Se. Excell. ge-
gen uns bey dem Abschied, man möchte nicht ungleich nehmen, daß sie eine und andere
Wort gebraucht.

S. VII.

Chur-Trier-
sche Postulata
die Kaiserliche
Wahl-Capi-
tulation und
arrestirten
Deposita be-
treffend.

Mittler Zeit gab der Chur-Trierische
Gefandte Scherer zu erkennen, was ge-
stalt in dem Französischen Instrumento
Pacis zwey unterschiedene Puncta enthal-
ten wären, so Sc. Churfürstliche Gna-
den zu Trier betreffen. Der erste con-

cernire die Kaiserliche Wahl-Capitu-
lation, welche von Ihrer Kaiserlichen Ma-
jität zu Vollziehung, an Sc. Churfürst-
liche Gnaden noch nicht geschickt, auch das
Regale, so nach dem Herkommen einem je-
den Churfürsten abzustatten sey, noch nicht
erle-

1648. erleget worden. Das nun aber solches zu
Wert gerichtet werde, müste sein Herr,
der Churfürst, sowohl vor sich selbst, als
wegen seines Erz-Stifts, urgiren. Und
zwar vor sich selbst, zu Erhaltung seiner
Churfürstlichen Stimme und Authori-
tät: wegen dessen Erz-Stifts aber, damit
solche Capitulation zum Archiv käme.
Im Churfürstlichen Collegio wären des-
wegen 3. unanimia Conclusa gemacht,
und an die Kaiserlichen Gesandten ge-
bracht worden, welche auch Hoffnung ge-
geben hätten, Thro Majestät würde es an
sich nicht ermangeln lassen, gleichwohl sei es
bis dato nicht geschehen. Derohalben
müsste Chur-Trier dahin trachten, daß die-
ser Punct in das Instrumentum Pacis
komme.

Der andere Punct, betreffend Sr. Chur-
fürstlichen Gnaden ansehnliche und zu Lü-
xemburg deponierte Mobilien, welche Se.
Churfürstliche Gnaden ansangs nacher
Mech, und hernach auf erlangten Post der
Cron Francreich und des Cardinal In-
fanter, nacher Luxemburg hätte bringen
lassen. Als solches der verstorbenen Kay-
ser Ferdinandus II. in Wissenschaft ge-
bracht, habe Se. Majestät solch Depo-
sitem mit Arrest beschlagen, und anzu-
halten begehret, bis die Sache zwischen
Thro Kaiserlichen Majestät und Sr. Chur-
fürstlichen Gnaden verglichen wäre: Als
nun solches Ao. 1645. mit Thro jetzt re-
gierenden Kaiserlichen Majestät zu Wien
geschehen, sei solcher Arrest von Thro
Kaiserlichen Majestät zu Wien relaxiret,
deswegen auch an den Gubernatorn der
Nieder-Lande, Marchionem de Castel-
lo Rodrigo, sub dato Wien, den 10.
May 1645. geschrieben worden, nichts
aber destoweniger, habe die Luxemburgische
Regierung auf Instanz des sich angegebe-
nen Abts zu Maximin bey Trier, und des-
ter von Salis, solche Mobilia wieder
von neuem mit Arrest belegt. Ob nun
wohl Se. Churfürstliche Gnaden durch
Ihre Gesandten bei denen Spanischen zu
Münster, und durch Schickung an die Spa-
nische Regierung sich deswegen beklaget,
so habe gleichwohl doch die Relaxation
nicht erfolgen wollen, daher Se. Chur-
fürstliche Gnaden bewogen worden, der
Cronen, und Churfürsten und Stände
bey diesen Friedens-Tractaten anwesende

Gesandte, um Assistenz anzulangen, und
verhoffe, man werde Ihr aus vorbringen-
den, gegründeten Ursachen zu statthen kom-
men. Solches bringe 1) die Generalis
Amnestia und Restitutio Gravatorum
mit sich, darauf Se. Churfürstliche Gnaden
von Anno 1630. jedes mahl gestimme
hätten, würde also unbillig seyn, daß sie
selbst dessen nunmehr nicht geniesen sollten.
Es werde 2) hierdurch die Guldene Bulle
lædiret, welche in sich enthalte, daß der
Chur- und Fürsten Unterthanen nicht außer
Reich und an fremde Gerichte gezogen
noch arrestiret werden sollten: Alio viel-
weniger ein Churfürst selbst, und seine Sa-
chen. Es laufse 3) wieder das Jus com-
mune, Constitutiones Imperii, und li-
berratem Statuum, krafft welcher ein
Standt, besonders in causis mere per-
sonalibus, vor seinen ordentlichen Gericht
im Reich, processu Juris zu belangen
se. Wie dann auch 4) solches denen
Compactaten, so zwischen Burgund und
dem Erz-Stift Trier in Anno 1548. auf-
gerichtet worden, zwieder gehen, krafft
welcher, wann Streitigkeit entstehen, for-
ma, modo & ordine Judicario inhibi
conventis per Arbitros utrinque no-
minandos, entschieden werden solle. Wann
5) der sich angebende Abt zu St. Maximin,
Se. Churfürstliche Gnaden zu Recht zu
belangen Ursach habe; wollte sie ihm, wie
sichs gebühre, vor dem Papst zu Rom, oder
im Reiche stehen: es müsten Sie auch die
Sales im Reich, wie sichs gebühre, belan-
gen. Diesennach begehre Se. Churfürst-
liche Gnaden, daß dieser Sache in Instru-
mento Pacis, wie auch wegen der abu-
sum Bullæ Brabantinaæ geschehen, nach
gedacht werden.

Es wurde hierauf dem Chur-Trieri-
schen Gesandten zu verstehen gegeben, wie
diese Sache schon ehehin vorgekommen,
und an die Kaiserlichen Gesandten ge-
bracht worden sey, welche sich dahin hätten
vernehmen lassen, was den ersten Punct
anbelange, werde Thro Kaiserliche Ma-
jestät solchen wohl Statt und Raum ge-
ben; es falle aber Dero schimpflich, wann
es in das Instrumentum Pacis kommen
sollte. Wegen des andern hingegen hoff-
te es nicht an Thro Kaiserliche Majestät,
wann es auch gleich sollte in das Instru-
mentum Pacis kommen, werde es doch
nach
Q 9 3

1648. nachmahl's an der Execution: ermangeln, und Ihro Königliche Majestät zu Hispanien sich dadurch nicht zwingen lassen, son-

dern sich viel eher dazu verstehen, wann sie, 1648, sonst der Gebühr darum angelanget August würden ic.

§. VIII.

Reichs-Rath den 7. Aug.

Am 7ten Augusti st. v. versammelten sich hinwieder alle Reichs-Stände auf dem Rath-Hause, da dann von dem Reichs-Directorio anfänglich die, von denen Kaiserlichen Gesandten aus Münster eingelangte abschlägige Antwort, wegen Fortstellung der Frankösischen Tractaten zu Osnabrück, allhi sub N. I. abgelesen wurde, woran man, Catholisch- und Evangelischen theils vor nothig erachtete,

Der Kaiserlichen Münsterischen Gesandten abschlägige Antwort, wegen der Frankösischen Tractaten zu Osnabrück.
Das daraus erwachsende Inconveniens, an die respective Höfse zu berichten, und anheim zu geben, ob man nicht ein solches um so mehr gegen Ihro Kaiserliche Majestät bescheidentlich ahnden wolle, da der Spanische Ambassadeur Bruin in seinem sub N. II. befindlichen Schreiben, die Contenta des Münsterschen Schreibens mit unverschraubten Worten ebenfalls angeführt habe. Ferner wurde von dem Directorio, das Reichs-Conclusum auf des Servient leßtere Declarationes, nach N. III. abgelesen: Worauf dasselbe noch ferner einen Auffas, in puncto Executionis & Assuranceis Pacis, vortrug, in Meynung, nachdem man solches ex Dictatura werde excipiret haben, man würde sich deliberando vernehmen lassen: Weiln aber die Stände vermerkten, daß es, um nur Zeit zu gewinnen, damit angesehen sey, indem die Dictatur einen halben, die Deliberation einen ganzen Tag, und die Re- und Correlation eben so viel Zeit verzehren würde; So resolvirte man sich so balden dahin: Nachdem diese beyde Articuli, Materias utrique Coronae communes enthielten, und man wohl wisse, daß sie mit einander daraus zeitlich communiciret hätten, so sey nicht nothig, sich darüber mit weitläufigen Deliberationibus aufzuhalten, sondern man könne sich bey dem Graffen Servient mit wenigen darauf beziehen, daß man in diesem Punct kürzlich auf dem Schwedischen Begriff, in sofern sich solcher auf das Frankösische Friedens-Werk appliciren lasse, beruhe, wobei sich denn bald geben werde, worin er discrepant oder concor-

dant sey. Sodam sollte man denen Deputatis aufragen, mit Zusichtung derer, beym puncto Satisfactionis interessirten Stände Gesandten, mit Servient in allen, bis auf den punctum Affectionis, best-möglich zu handeln, zumahl'm aber respectu Satisfactionis zu versuchen, ob die Eingangs angesezte Monita statt finden, und wenigstens Jura Imperii conservret, auch die Lande als Lehen, beym Reich erhalten werden möchten: Imgleichen, daß man sich von Seiten der Kron Frankreich, deren willen des Reichs Bothmäsigkeit unterwerfen wolle, und daß darin gen, denen nächst gesessenen Ständen durch Anordnung eines gewissen austräglichen Processus, (welchen diese Stände selbst projectiren möchten) proficieret werden möge. Da es sich nun hart, oder wiedervärtig damit anliesse, hätte man den Legat Salvium und dessen Mediation anzusprechen. Endlichen wären die Kaiserlichen Gesandten nochmahl per Deputatos zu ersuchen, bei Ihro Kaiserlichen Majestät einzukommen, damit Sie noch ante ratificatam Pacem, beym Reichs-Hoff Rath die in Articulo Justitie, bedingte Reformation verfügen, und das durch die sonst anderweit unvermeidliche Exceptiones Fori declinatorias abstrecten möchten; wobei man ihnen gleichwohl von allem dem, was sonst passirt sey, schuldigen Respects willen, parte zu geben habe.

Indem sich nun alle Reichs-Städte hier in dem Kurfürstlichen conformirten: Ließ schlag, die Kaiserliche Salvius dem Directorio zu wissen thun: und Schwedens Instrument auf Pergament gesetzigt wäre, und er gemeinet sey, solches an Ihro Königliche Majestät zur Subscription, durch den Secretarium, nach Stockholm zu senden; So möchte er gerne der Stände Meynung über folgenden Punct wissen: „Ob es nicht ein Überfluss sei, daß der Kaiser und die Königin in Schweden absonderliche Ratificationes über

Fürsten-
Rath's Con-
clusum.